

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

**Bauprüfdienst (BPD) : 3/1990**

**Campingplätze**

Inhalt:

1 Gründe für die Herausgabe	Seite: 2
Prüfungsbereich: Vorprüfung	
2 Begriffe/Genehmigungsbedürftigkeit	Seite: 2
Prüfungsbereich: Grundprüfung	
3 Planungsrechtliche Voraussetzungen	Seite: 3
4 Wasserwirtschaftliche, abfall- und entwässerungstechnische Voraussetzungen	Seite: 4
5 Beteiligung anderer Dienststellen	Seite: 4
Prüfungsbereich: Genehmigungsprüfung	
6 Bauordnungsrechtliche Anforderungen	Seite: 5
Prüfungsbereich: Folgeaufgaben	
7 Einschreiten gegen baurechtswidrige Anlagen und Nutzungen	Seite: 11

## **1 Gründe für die Herausgabe**

Campingplätze sind besonders sorgfältig in das Siedlungs- und Landschaftsbild einzuplanen. Bei ihrer Genehmigung sind zahlreiche bauaufsichtliche Anforderungen zu beachten. Dieser Bauprüfdienst gibt Hinweise und Erläuterungen, die bei der Planung und Genehmigung zu beachten sind.

## **Prüfungsbereich: Vorprüfung**

### **2 Begriffe/Genehmigungsbedürftigkeit**

- 2.1 Camping- und Zeltplätze im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sind Plätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen, d.h. für Touristen mit einer Belegung bis längstens 8 Wochen oder für Durchreisende, bestimmt sind.

Camping- und Zeltplätze sind unabhängig davon, ob auf ihnen noch weitere bauliche Anlagen (wie z.B. Wasch- und Toilettengebäude) stehen, bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 HBauO). Sie bedürfen deshalb einer einheitlichen Baugenehmigung (§ 60 Abs. 1 HBauO).

Das vorübergehende Aufstellen von einzelnen Campingwagen und -zelten auf diesen genehmigten Plätzen bedarf keiner Baugenehmigung.

Das Aufstellen von Campingwagen, die jahreszeitlich nicht geräumt werden sollen, bedarf nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 HBauO einer Baugenehmigung. Dies gilt auch dann, wenn Campingwagen mit anderen Bauteilen zusammengefügt und mit dem Erdboden im Sinne von § 2 Abs. 1 HBauO verbunden werden.

- 2.2 Zeltlager, die gelegentlich und nur für kurze Zeit und vorübergehend für Gruppen oder Organisationen eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieses Bauprüfdienstes und bedürfen keiner Baugenehmigung.
- 2.3 Naherholungsplätze sind Campingplätze, die längeren Aufenthalten dienen, jedoch jahreszeitlich geräumt werden.
- 2.4 Wochenendplätze als ständige Einrichtung mit dauerhaften baulichen Anlagen auf den einzelnen Standplätzen sind in Hamburg zur Zeit nicht zulässig.
- 2.5 Als Campingwagen gelten nur fahrbereite Campingfahrzeuge (Motorcaravan), Campinganhänger (Caravan) und zum Campen bestimmte Klappanhänger (vgl. Nr. 6.16).
- 2.6 Standplatz ist die Fläche, die zum Aufstellen des Campingwagens oder Zelttes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.
- 2.7 Mobilheim ist eine mit einem Transportfahrgestell versehene Wohnzelle, die nur mit Tieflader oder Zugmaschine transportiert werden kann. Mobilheime sind unzulässig.

## **Prüfungsbereich: Grundprüfung**

### **3 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

#### 3.1 Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

In Gebieten, die mit Bebauungsplänen neuen Rechts überplant sind, besteht ein planungsrechtlicher Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Campingplatzes nur für Flächen, die als Campingplatzgebiete nach § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausdrücklich festgesetzt worden sind. Bei jeder anderen Festsetzung, auch wenn eine Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ohne nähere Bestimmung oder eine Fläche für Land- und Forstwirtschaft bzw. Wald nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 ausgewiesen ist, kann ein Campingplatz allenfalls im Befreiungswege genehmigt werden.

#### 3.2 Baustufenpläne

In Bereichen, die noch mit Baustufenplänen überplant sind, gehört in allen Baugebieten die Nutzung eines Grundstücks als Campingplatz nicht zu den zulässigen Grundstücksnutzungsarten.

In diesen Baugebieten sowie im Außengebiet setzt die Genehmigung eines Campingplatzes eine Ausnahme nach § 10 Abs. 9 Baupolizeiverordnung (BPVO) voraus. Bei der städtebaulichen Beurteilung über die Gewährung dieser Ausnahme sind strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Ausnahme kann im Einzelfall nur dann erteilt werden, wenn aufgrund besonderer Umstände die Gründe fehlen, die die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 4 und 5 BPVO rechtfertigen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn eine unzulässige Nutzung der zulässigen Nutzung in einer Weise angenähert und mit dieser verträglich ist, daß eine strikte Beschränkung auf die nach § 10 Abs. 4 oder 5 BPVO zulässige Nutzung nicht erforderlich ist.

Anträge für die Errichtung von Campingplätzen, die nicht in einem Bebauungsplan, einem behördlich abgestimmten Ordnungsplan oder dem Freiflächenplan dargestellt sind, sind wegen der notwendigen Abstimmung hinsichtlich der gesamten städtebaulichen Situation der Baubehörde vorzulegen. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft (BWVL) - Strom- und Hafenausbau - ist einzuschalten, sofern ihr Zuständigkeitsbereich betroffen wird (s. Nr. 5).

#### 3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts sind zu vermeiden. Außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nach BauGB stellt die Anlage eines Campingplatzes einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der durch geeignete, im Baugenehmigungsverfahren festzulegende Maßnahmen auszugleichen ist.

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie im Schutzbereich von Naturdenkmälern ist nach den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen das Campen und Zelten grundsätzlich verboten. Zwar sind Ausnahmen in besonderen Fällen zulässig, jedoch

wird für den Regelfall davon auszugehen sein, daß das Campen und Zelten in den geschützten Bereichen nicht mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist (zum Verfahren siehe Nr. 5).

#### **4 Wasserwirtschaftliche, abfall- und entwässerungstechnische Voraussetzungen**

- 4.1 Campingplätze sollen weder in Überschwemmungs- oder Hochwasserabflußgebieten noch in Wasserschutzgebieten eingerichtet werden.
- 4.2 Entsprechend § 40 Abs. 1 HBauO dürfen Campingplätze nur errichtet werden, wenn sowohl eine einwandfreie Ableitung des Niederschlagswassers als auch eine einwandfreie Ableitung des Schmutzwassers dauernd gesichert ist. Die Beseitigung des Schmutzwassers ist möglich durch
- Ableitung in ein öffentliches Schmutz- oder Mischwassersiel,
  - Ableitung in eine Schmutzwassersammelgrube oder eine ausreichende Anzahl von Schmutzwassersammelgruben, bei der/denen sichergestellt ist, daß kein Abwasser (einschl. Wasch- und Spülwasser) in Oberflächengewässer oder in den Untergrund gelangen kann (Schmutzwasser ist regelmäßig durch zugelassene Abfuhrunternehmen abfahren zu lassen),
  - Aufstellung mobiler Toiletten-, Wasch-, Geschirrspül- und Wäschespülanlagen und Abfuhr des Schmutzwassers.

Werden Wasserzapfstellen für die einzelnen Standplätze hergestellt, sind gleichzeitig entsprechende Einzelableitungen in ein Schmutz- oder Mischwassersiel erforderlich.

- 4.3 Entsprechend § 43 Abs. 1 HBauO dürfen Campingplätze nur errichtet werden, wenn die einwandfreie Beseitigung der Abfälle gesichert ist.

#### **5 Beteiligung anderer Dienststellen**

Bei der Prüfung von Vorbescheids- und Bauanträgen sind folgende Dienststellen einzuschalten:

##### 5.1 Bezirksamt

- Tiefbauabteilung,
- Gartenbauabteilung/ Naturschutzreferat,
- Stadtplanungsabteilung,
- Gesundheits- und Umweltamt,
- im Bezirk Harburg zusätzlich Tiefbauabteilung/ Stadtentwässerung,
- im Bezirk Bergedorf zusätzlich Bauprüfabteilung/ Stadtentwässerung.

## 5.2 Behörde für Inneres

- Feuerwehr,
- örtl. Polizeidirektion.

## 5.3 Umweltbehörde

- Grundstücksentwässerung (außer in den Bezirken Harburg und Bergedorf),
- Amt für Landschaftsplanung (im Falle von planungsrechtlichen Befreiungen).

## 5.4 Baubehörde \*)

- Bauordnungsamt,

wenn planungsrechtliche Befreiungen erteilt werden sollen, die gemäß Senatsbeschluß vom 30.10.79) und der Änderung 22.09.87 (Mitteilung für die Verwaltung Nr. 15 vom 7.12.79) zustimmungsbedürftig sind (s. Nr. 3),

- Tiefbauamt,

wenn Befreiungen von § 4 Abs. 1 HBauO erteilt werden sollen (s. Nr. 6.2),

- Amt für Wasserwirtschaft und Stadtentwässerung/Hauptabteilung Wasserwirtschaft
- Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung

## 5.5 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

- Strom- und Hafenbau,

wenn der Zuständigkeitsbereich von Strom- und Hafenbau betroffen ist.

## **Prüfungsbereich: Genehmigungsprüfung**

## **6 Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Die nachfolgenden Anforderungen an Campingplätze sind hinsichtlich ihrer Aktualität für jeden einzelnen Antrag zu prüfen. Sie basieren auf einer durchschnittlichen Belegungsquote von 2,9 Personen je Standplatz. Die Erfüllung der Anforderungen sind durch die Antragsunterlagen nachzuweisen; gegebenenfalls müssen entsprechende Auflagen erteilt werden. Für die für den Betrieb des Platzes notwendigen Vorschriften ist die Übernahme in eine Campingplatzordnung zu fordern (siehe auch Nr. 6.17). Rechtsgrundlagen für die in den nachfolgenden Texten enthaltenen Auflagen sind § 51 bzw. 52 HBauO.

-----  
\*) Ist mehr als eine Dienststelle der Baubehörde zu beteiligen, so ist der Vorgang an die Koordinierungskommission für das Baugenehmigungsverfahren (Bauko BOA) zu leiten

### 6.1 Lage und Beschaffenheit sowie Bepflanzung

- Campingplätze sind so anzuordnen, daß sie durch den Zu- und Abgangsverkehr und den Betrieb selbst keine Störungen für die Umgebung verursachen; sie sollen keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sein. Störungen sind durch die Anlage von Schutzeinrichtungen und Schutzpflanzungen zu vermeiden.
- Campingplätze sind aus Gründen des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes mit heimischen Gehölzen mindestens 5 m breit zu umpflanzen und durch mindestens 3 m breite Anpflanzungen in überschaubare Gruppen von maximal 20 Standplätzen zu gliedern. Für je 4 Standplätze ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bepflanzung ist so aufzubauen, daß sie auch gegen Wind schützt. Das Anpflanzen von stark giftigen Gehölzen ist unzulässig (siehe Anlage zum Bauprüfdienst aus dem Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10.04.1975).
- Der Boden muß so beschaffen oder hergerichtet sein, daß auch bei länger anhaltenden oder stärkeren Regenfällen das Wasser sicher abgeleitet wird und die Oberfläche nicht verschlammt.

### 6.2 Zufahrt

Campingplätze dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, die in ausreichender Breite von einem befahrbaren öffentlichen Weg aus zugänglich sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HBauO) und die unmittelbar an einen öffentlichen Weg grenzen (§ 15 Hamburgisches Wegegesetz -HWG-). Im Wege der Ausnahme nach § 15 Abs. 2 HWG kann zugelassen werden, daß Campingplätze eine befahrbare nach § 79 HBauO öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg haben. Die Zufahrt muß mindestens 5,5 m breit, ausreichend befestigt und für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sein. Im Bereich von Schranken oder Brücken kann eine Einschränkung auf mindestens 3,0 m zugelassen werden.

### 6.3 Fahrwege

Campingplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden, die auch für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar und ausreichend befestigt sind. Die Fahrwege müssen mindestens 5,5 m breit sein. Für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge ist eine Breite von 3 m ausreichend. Jeder Standplatz muß über mindestens eine Stichstraße direkt anfahrbar sein.

### 6.4 Standplätze (s. Nr. 2.6)

- Standplätze müssen mindestens 75 m<sup>2</sup> groß sein. Werden die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt, genügt eine Größe von mindestens 65 m<sup>2</sup>; sie sind dauerhaft zu kennzeichnen. Standplätze von Naherholungsplätzen (s. Nr. 2.3) müssen mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein.
- Standplätze müssen von Abwasseranlagen nach Nr. 4.2, 2. und 3. Spiegelstrich, mindestens 50 m entfernt sein.

- Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen (wie z.B. feste Anbauten, betonierte oder gepflasterte Flächen, Einfriedigungen) nicht errichtet werden.
- Auf den Standplätzen und den sonstigen Stellplätzen für Kfz dürfen die Kfz nicht gewaschen und keine Ölwechsel durchgeführt werden.
- Bei Naherholungsplätzen ist eine jahreszeitliche Räumung anzuordnen. Bei bestehenden, genehmigten Naherholungsplätzen kann im Einzelfall auf die jahreszeitliche Räumung verzichtet werden, wenn für die vorhandenen baulichen Anlagen oder Mobilheime eine ausreichende Entsorgung sichergestellt ist oder durch nachträgliche Genehmigung hergestellt wird.

#### 6.5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Standplätzen abzustellen, so ist für jeden Standplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen. Für Campingplätze als Naherholungsplätze sind für Besucher zusätzliche Stellplätze zu fordern; in der Regel 1 Stellplatz für jeweils 10 Standplätze.  
Stellplätze für Besucher sind so anzuordnen, daß durch ihre Benutzung die Wohnruhe auf dem Campingplatz nicht wesentlich gestört werden kann.

#### 6.6 Einfriedigungen

Campingplätze sind einzufriedigen. Abweichungen sind zulässig, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Gestaltung nicht entgegenstehen.

#### 6.7 Brandschutz

- Campingplätze sind durch mindestens 5 m breite, von jeglicher Nutzung freizuhaltenen Brandgassen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. Nach jeweils 10 aneinandergereihten Standplätzen ist eine Brandgasse anzuordnen.
- Es kann verlangt werden, daß Brandgassen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.
- Für je 50 Standplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Von jedem Standplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Die Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr auf dem Campingplatz zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen.

#### 6.8 Trinkwasserversorgung

- Campingplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser aus einer nach der Trinkwasserverordnung vom 22.05.1986 (BGBl. I S. 760) überwachten Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

- Für je 100 Standplätze sind mindestens 6 gleichmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Wasserabläufen vorzusehen. Die Trinkwasserzapfstellen müssen gekennzeichnet und von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein. Der Boden an den Zapfstellen ist in einem Umkreis von mindestens 2 m wasserdicht zu befestigen.

#### 6.9 Wascheinrichtungen

- Für je 100 Standplätze müssen mindestens 16 Waschbecken und 8 Duschen vorhanden sein, die jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer in getrennten Räumen unterzubringen sind. Ein Viertel der Waschbecken und die Duschen sind in Einzelkabinen anzuordnen.
- Die Fußböden, die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m sowie die Roste in den Duschen müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können (Holzroste sind zu vermeiden). In den Räumen müssen Fußbodenabläufe vorhanden sein.

#### 6.10 Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

- Für je 100 Standplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und 3 Wäschebecken oder Waschmaschinen (von den Wascheinrichtungen und Toiletten räumlich getrennt) vorhanden sein. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung erhalten. Werden die Becken im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m wasserdicht zu befestigen.
- Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können; in den Räumen müssen Fußbodenabläufe vorhanden sein.

#### 6.11 Toilettenanlagen

- Für je 100 Standplätze müssen mindestens 8 Sitztoiletten für Frauen sowie mindestens 4 Sitztoiletten für Männer und mindestens 4 Urinale vorhanden sein. In jeder Toilettenanlage ist mindestens eine Toilette für Behinderte (Rollstuhlfahrer) vorzusehen.
- Die Toilettenanlagen müssen nach Geschlechtern getrennte Toilettenräume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Sitztoiletten oder Urinale mindestens ein Waschbecken anzubringen.
- Die Fußböden und die Wände der Räume bis zu einer Höhe von 1,50 m müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. In den Toilettenräumen und Vorräumen müssen Fußbodenabläufe vorhanden sein.

#### 6.12 Anlagen für Schmutzwasser und feste Abfallstoffe

- Die Größe der Schmutzwassersammelgrube ist für einen Schmutzwasseranfall von mindestens 200 l je Standplatz und Tag (s. Nr. 6.8 erster Spiegelstrich) und bei einer wöchentlichen Entleerung zu bemessen.

- In räumlicher Verbindung mit den Toilettenanlagen sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Schmutzwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Campingwagen, Zelten oder ähnlichen Anlagen vorhandenen Toiletten und Spülen anfallen.
- Für die vorübergehende Aufnahme fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter in ausreichender Größe und zweckmäßig verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Abfallsammelplätze müssen gegen den Campingplatz abgeschirmt sein.

#### 6.13 Beleuchtung

- Die Fahrwege von Campingplätzen mit mehr als 50 Standplätzen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben. Für Fahrwege kleinerer Campingplätze kann eine solche Beleuchtung verlangt werden.
- Die Wasch- und Geschirrspüleinrichtungen und die Toilettenanlagen müssen eine ausreichende elektrische Beleuchtung haben.

#### 6.14 Sonstige Einrichtungen

- Campingplätze müssen einen jederzeit zugänglichen Fernsprechananschluß haben.
- Sind für die Benutzer der Campingplätze Einrichtungen zur Stromversorgung an den Standplätzen vorgesehen, so muß für jeden Standplatz mindestens eine ortsfeste Steckdose nach Maßgabe der Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission, DIN VDE 0100 Teil 721 (Starkstromanlagen auf Campingplätzen), installiert werden.
- An den Eingängen zu den Campingplätzen ist an gut sichtbarer geschützter Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandgassen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechananschlüsse ersichtlich sein.
- Ein Verbandskasten für die Erste Hilfe muß vorhanden sein. Er ist im Aufenthaltsraum des Platzwartes aufzubewahren. Weitere Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie Rettungsgeräte können verlangt werden.
- An geeigneten Stellen sind auf den Campingplätzen Hinweise anzubringen, die folgende Angaben enthalten müssen:
  - . Name und Anschrift des Betreibers oder Platzwartes,
  - . Lage des Fernsprechananschlusses,
  - . Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr, des Krankentransportdienstes und der nächsten Unfallhilfestation,
  - . Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
  - . die Campingplatzordnung,
  - . Aufbewahrungsort des Verbandskastens für die Erste Hilfe.

#### 6.15 Abweichungen und Zwischenwerte

- Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen sind Erleichterungen von den Anforderungen der Nrn. 6.3 (Fahrwege), 6.10 (Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen), 6.14 2. und 3. Spiegelstrich (Stromversorgung und Lageplan) zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.
- Eine größere Anzahl der in den Nrn. 6.9 (Wascheinrichtungen), 6.10 (Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen) und 6.11 (Toilettenanlagen) genannten Einrichtungen sowie ein größeres Volumen der in Nr. 6.12 1. Spiegelstrich ( Schmutzwassersammelgrube ) genannten Einrichtung ist zu verlangen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Hygiene es erfordern.
- Bei der Berechnung der in den Nrn. 6.8 bis 6.11 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.
- Bei befristeten Genehmigungen - z.B. die Einrichtung eines Campingplatzes aus Anlaß einer Messe - können Abweichungen auch von den Anforderungen der Nr. 6.1 (Lage und Beschaffenheit sowie Bepflanzungen) zugelassen werden.

#### 6.16 Campingwagen, Zelte oder ähnlichen Anlagen

Die Campingwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind. Das Aufstellen fester Um- und Anbauten, die die jederzeitige Orstveränderlichkeit einschränken, sowie sogenannter Mobilheime o.ä. ist unzulässig (s. Nr. 2.7). Die widerrufliche Nutzung bereits vorhandener Mobilheime auf bestehenden, genehmigten Naherholungsplätzen kann im Einzelfall geduldet werden, wenn eine ausreichende Entsorgung sichergestellt ist.

#### 6.17 Betriebsvorschriften

Mit Erteilung der Baugenehmigung ist der Betreiber eines Campingplatzes zur Beachtung bzw. Durchführung bestimmter Anforderungen über den Betrieb des Campingplatzes - gegebenenfalls durch Auflage - zu verpflichten.

In die Baugenehmigung sind mindestens folgende Betriebsvorschriften als Auflage aufzunehmen:

- . Während des Betriebes des Campingplatzes muß eine Aufsichtsperson (Platzwart) ständig erreichbar sein.
- . Die Brandgassen sind von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz ständig freizuhalten; Grasbewuchs muß kurz gehalten werden.
- . Die Feuerlöscher sind in Abständen von höchstens einem Jahr durch einen anerkannten Wartungsdienst prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Eigentümer oder Betreiber.

**Prüfungsbereich: Folgeaufgaben**

**7 Einschreiten gegen baurechtswidrige Anlagen und Nutzungen**

Werden ungenehmigte baurechtswidrige Anlagen oder Nutzungen festgestellt, die nach den o.a. Grundsätzen auch nicht genehmigungsfähig sind und die zu keiner Zeit materiell rechtmäßig waren, so ist unverzüglich die Beseitigung der Anlage zu verfügen bzw. die Fortsetzung der Nutzungen zu untersagen.

Werden bei baurechtlich genehmigten Anlagen Zustände festgestellt, die gemäß § 83 HBauO eine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit erwarten lassen, sind Auflagen im Rahmen der Anforderungen dieses Bauprüfdienstes zu verfügen. Kommt der Betreiber des Campingplatzes dieser Aufforderung nicht nach, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, unhygienische oder die Sicherheit gefährdende Zustände zu unterbinden und der weitere Betrieb einzuschränken oder zu untersagen.

Anlage

**A. Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der üblichen deutschen Namen**

Die Zeichen in der letzten Spalte bedeuten:

- + giftig
- ++ stark giftig, kann zu schweren Vergiftungserscheinungen führen
- +++ sehr stark giftig, schon geringe Mengen lebensgefährlich

1. Nadelhölzer und Laubhölzer

	Pflanzenart	Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Akazie, falsche	<i>Robinia pseudacacia</i> L.	Rinde, Früchte (Samen)	+
Berglorbeer	<i>Kalmia angustifolia</i> L. und andere Arten (siehe Liste B)	Blätter	+
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i> (L.) Wimm.	alle Pflanzenteile	+
Blasenstrauch, gelber	<i>Colutea arborescens</i> L.	Samen, Blätter	+
Bocksdorn, gemeiner	<i>Lycium barbarum</i> L. = <i>Lycium halimifolium</i> Mill.	alle Pflanzenteile	++
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i> L.	Blätter	+
Clematis-Arten (Waldrebe-Arten)	Clematis (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile	+
Efeu	<i>Hedera helix</i> L.	Blätter, Beeren, das Fruchtfleisch ist besonders giftig	+
Eibe	<i>Taxus baccata</i> L.	alle Pflanzenteile, ausgenommen der rote Samenmantel	++
Erbsenstrauch	<i>Caragana arborescens</i> Lam.	alle Pflanzenteile	+
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i> Torner	Blätter, Früchte	+
Giftsumach	<i>Rhus toxicodendron</i> L.	alle Pflanzenteile	+++
Ginster, deutscher (siehe auch Besenginster)	<i>Genista germanica</i> L. und andere Arten (siehe Liste B)		+
Glyzinie	<i>Wistaria sinensis</i> (Sims) DC	Früchte, Zweige, Wurzel	+
Goldregen	<i>Cytisus laburnum</i> L. = <i>Laburnum anagyroides</i> Medic. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile	++

Anlage

	Pflanzenart	Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Gränke, poleiblättrige	Andromeda polifoila L. = Rhododendron polifolium Scop.	Blätter, Blüten	++
Torf-Gränke	Andromeda calyculata L.	Blätter, Blüten	++
Heckenkirsche, gemeine	Lonicera xylosteum und andere Arten(siehe Liste B)	rote und schwarze Beeren	+
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus L.	Blätter, Knospen, Rinde, Samen	+
Lebensbaum, abensländischer morgenländischer	Thuja occidentalis L. Thuja orientalis (L.) Franco	Zweigspitzen (Triebe), Zapfen	+++
Liguster (Rainweide)	Ligustrum vulgare L.	Beeren, Blätter, Rinde	+
Oleander, gemeiner	Nerium Oleander L.	alle Pflanzenteile	++
Pachysandra	Pachysandra terminalis Sieb & Zucc.	Blätter	+
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus L.	alle Pflanzenteile, vor allem Früchte	++
Rainweide (siehe Liguster)			
Rhododrendon-Arten (andromedotoxinhaltige)	Rh. ponticum Don und andere Arten (siehe Liste B)	Blüten, Blätter	++
Sadebaum, gemeiner	Juniperus Sabina L.	alle Pflanzenteile, vor allem Zweigspitzen (Triebe)	+++
Schneeball, gemeiner	Viburnum Opulus L. und andere Arten (siehe Liste B)	Beeren, Rinde, Blatt	+
Schneebeere	Symphoricarpus albus auct. non (L.) Blake = Symphoricarpus racemosus Michx. und andere Arten (siehe Liste B)	Beeren	+
Seidelbast	Daphne Mezereum L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile	+++
Stechpalme	Ilex aquifolium L.	Beeren	+
Sumpfporst	Ledum palustre L.	alle Pflanzenteile	+

Anlage

Pflanzenart	Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Thuja (siehe Lebensbaum)		
Waldrebe-Arten (siehe Clematis-Arten)		
Zeder, virginische	Juniperus virginiana L.	alle Pflanzenteile +++
Zwergholunder	Sambucus ebulus L.	alle Pflanzenteile +

2. Krautige Pflanzen

Einige der hier aufgeführten giftigen Pflanzenarten werden nicht als Zierpflanzen gehalten; sie können dennoch in der Nähe von Kinderspielflächen wild aufgehen und werden deshalb hier aufgeführt.

Pflanzenart	Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Aronstab, geflockter	Arum maculatum L.	Beeren, Blüten, Wurzeln ++
Bilsenkraut	Hyoscyamus niger L.	alle Pflanzenteile +++
Buschwindröschen	Anemone nemorosa L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile +
Christrose (= Nieswurz)	Helleborus niger L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile ++
Eisenhut (= Sturmhut)	Aconitum Napellus L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile +++
Feuerbohne	Phaseolus coccineus L.	rohe Samen und Hülsen +
Fingerhut, gemeiner und andere Arten	Digitalis purpurea L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile ++
Gifflattich	Lactuca virosa L.	alle Pflanzenteile +
Gnadenkraut	Gratiola officinalis L.	alle Pflanzenteile ++
Hahnenfuß-Arten: scharfer knolliger Gifthahnenfuß Scharbockkraut	Ranunculus acer L. Ranunculus bulbosus L. Ranunculus sceleratus L. Ranunculus Ficaria L.	alle Pflanzenteile +
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale L..	alle Pflanzenteile +++ Zellgift
Kartoffel	Solanum tuberosum L.	Beeren +++
Küchenschelle	Anemone Pulsatilla L.	alle Pflanzenteile +

**Anlage**

	Pflanzenart	Giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Kuhschelle, nickende	Anemone pratensis L.	alle Pflanzenteile	+
Leberblümchen	Anemone hepatica L.	alle Pflanzenteile	+
Maiglöckchen	Convallaria majalis L.	alle Pflanzenteile, vor allem Blüten	+
Nachtschatten, bittersüßer	Solanum Dulcamara L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile	++
Nieswurz (siehe Christrose)			
Scharbockskraut (siehe Hahnen- fußarten)			
Schierling, gefleckter	Conium maculatum L.	alle Pflanzenteile	+++
Schlangenkraut	Calla palustris L.	alle Pflanzenteile	++
Stechapfel	Datura stramonium L.	alle Pflanzenteile	+++
Sturmhut (siehe Eisenhut)			
Tabak, auch Ziertabak	Nicotiana tabacum L.	alle Pflanzenteile	+++
Tollkirsche	Atropa Belladonna L.	alle Pflanzenteile (für Kinder besonders verlockend die Beeren!)	+++
Wasserschierling	Cicuta virosa L.	alle Pflanzenteile, besonders Stengel und Wurzel- stock	+++ Krampfgift! Lt. Lit. kann Rhizom und Stengel-unterteil tödlich sein
Wunderbaum	Ricinus communis L.	Samen	++
Zaunrübe, schwarzbeerige	Bryonia alba L. und andere Arten (siehe Liste B)	alle Pflanzenteile, besonders Beeren und Wurzeln (Rübe)	++

Anlage

B. Alphabetische Liste der botanischen Pflanzennamen

Aconitum Napellus L. - Vulparia Rehb. - variegatum L. - paniculatum Lam. - Anthora L.	Eisenhut, Sturmhut Gelber Sturmhut Bunter Sturmhut Rispiger Sturmhut Feinblättriger Sturmhut
Andromeda polifolia L. = Rhododendron polifolium Scop. - calyculata L.	Gränke, poleiblättrige Torf-Gränke
Anemone nemorosa L. - pratensis L. - silvestris L. - ranunculoides L. - hepatica L. = Hepatica triloba Gilib. - Pulsatilla L.	Buschwindröschen Nickende Kuhschelle Großes Buschwindröschen Gelbes Buschwindröschen Leberblümchen Küchenschelle
Arum maculatum L.	Aronstab, gefleckter
Atropa Belladonna L.	Tollkirsche
Bryonia alba L. - dioica L.	Schwarzbeerige Zaunrübe Rotbeerige Zaunrübe
Buxus sempervirens L.	Buchsbaum
Calla palustris L.	Schlangenkraut
Caragana arborescens Lam.	Erbsenstrauch
Cicuta virosa L.	Wasserschierling
Clematis recta L. - vitalba L. - alpina L. - viticella L.	Steife Waldrebe Echte Waldrebe Alpenwaldrebe Blaue Waldrebe
Colchicum autumnale L.	Herbstzeitlose
Colulea arborescens L.	Blasenstrauch, gelber
Conium maculatum L.	Schierling, gefleckter
Convallaria majalis L.	Maiglöckchen
Cytisus Laburnum L. = Laburnum anagyroides Medic. - alpinus Mill. = Laburnum alpinum (Mill.) Presl. - Adami hort.	Goldregen Alpen-Geißklee Goldregen, Gartenform

Anlage

Daphne Mezereum L. - Laureola L. - Cneorum L. - striata Tratt.	Seidelbast Lorbeerblättriger Seidelbast Wohlriechender Seidelbast Gestreifter Seidelbast
Datura stramonium L.	Stechapfel
Digitalis purpurea L. - lutea L. - grandiflora L. - lanata Ehrh.	Fingerhut Gelber Fingerhut Großblütiger Fingerhut Wolliger Fingerhut
Euonymus europaeus L.	Pfaffenhütchen
Genista germanica L. - tinctoria L. Sarthamnus scorparius (L.) Wimm, ex. Koch	Ginster, deutscher Färberginster Ginster, gemeiner
Gratiola officinalis L.	Gnadenkraut
Hedera helix L.	Efeu
Helleborus niger L. - viridis L.	Christrose, Nieswurz Nieswurz, grüne; Christrose, grüne
Hyoscyamus niger L.	Bilsenkraut
Ilex aquifolium L.	Stechpalme
Juniperus Sabina L.	Sadebaum, gemeiner
Juniperus virginiana L.	Zeder, virginische
Kalmia angustifolia L. - latifolia L.	Berglorbeer, engblättriger Berglorbeer, breitblättriger
Laburnum anagyroides Medic. = Cytisus Laburnum L.	Goldregen
Laburnum alpinum (Mill.) Presl. = Cytisus alpinus Mill.	Alpen-Geißklee
Lactuca virosa L.	Giftlattich
Ledum palustre L.	Sumpfporst
Ligustrum vulgare L.	Liguster, Rainweide
Lonicera nigra L. - xylosteum L. - caerulea L. - alpigena L.	Schwarze Heckenkirsche Gemeine Heckenkirsche Blaue Heckenkirsche Alpen-Heckenkirsche
Lycium barbarum L. = L. halimifolium Mill.	Bocksdorn, gemeiner
Nicotiana tabacum L.	Tabak, auch Ziertabak

Anlage

Nerium Oleander L.	Oleander, gemeiner
Pachysandra terminalis Sieb & Zucc.	dtsch. Name unbekannt
Phaseolus coccineus L.	Feuerbohne
Prunus laurocerasus L.	Kirschlorbeer
Ranunculus acer L. - bulbosus L. - Ficaria L. - sceleratus L.	Scharfer Hahnenfuß Knolliger Hahnenfuß Scharbockskraut Gift-Hahnenfuß
Rhododendron - arboreum Smith - barbatum Wall. - campylocarpum Hook - catawbiense Michx. - chrysanthemum Pallas - cinnabarium Hook - falconeri Hook f. - fulgens Hook f. - grande Wight - hybridum Ker-Gawl - japonicum Suringer - Keiskei Mig. - maximum L. - Meternichii Sieb & Zucc. - oldhamii Maxim. - ponticum Don. - simsii = Azalea indica - ungeronii Trantv.	
Rhus toxicodendron L.	Giftsummach
Rhus typhina Torner	Essigbaum
Ricinus communis	Wunderbaum
Robinia pseudacacia L.	Akazie, falsche
Sambucus ebulus L.	Zwergholunder
Sarothamnus scoparius (L.) Wimm.	Besenginster
Solanum Dulcamara L. - nigrum L. - luberosum L.	Nachtschatten, bittersüßer Nachtschatten, schwarzer Kartoffel
Symphoricarpus albus auct. non (L.) Blake - S. racemosa Michx.	Schneebeere

**Anlage**

Taxus baccata L.

Thuja occidentalis L.  
- orientalis (L.) Franco

Viburnum Opulus L.  
- prunifolium L.

Wistaria sinensis (Sims) Dc.

Eibe

Lebensbaum

Schneeball, gemeiner  
Schneeball, nordamerik.

Glyzinie